

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-S318.033/0002-IV 1/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.KH/MS

Klappe (DW)
39179

Datum
06.03.2013

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Sexualstrafrechtsänderungsgesetz)

Der ÖGB dankt für die Übermittlung oa. Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Der vorliegende Entwurf sieht in Umsetzung europarechtlicher und internationaler Vorgaben einen strengeren Schutz als bisher im Strafrechtssystem zur effektiven Bekämpfung von Menschenhandel und zur Wahrung der sexuellen Integrität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor. Dies wird vom ÖGB ausdrücklich als notwendig erachtet und begrüßt.

Aus Sicht des ÖGB fehlt jedoch im gegenständlichen Entwurf eine zeitgemäße Definition des Tatbestandes der „Sexuellen Belästigung“. Im Entwurf wird zwar generell festgehalten, dass die gesellschaftliche Sensibilität gegenüber Verletzungen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung gestiegen ist und dem durch den Entwurf auch Rechnung getragen werden soll, jedoch gerade bei dem Tatbestand der „sexuellen Belästigung“ wird dieser Intention nicht Folge geleistet. Die entsprechende Ausweitung der Legaldefinition der „geschlechtlichen Handlung“ ist jedoch längst überfällig.

Die derzeitige Definition der geschlechtlichen Handlung bezieht sich nach der Rechtsprechung des OGH lediglich auf die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale, d.h. „Po-Grapschen“ bzw. andere körperliche Übergriffe mit sexuellem Bezug gegen den Willen von Betroffenen fallen nicht unter die sexuelle Belästigung im Sinne des Strafgesetzbuches. Das ist jedenfalls eine gesetzliche Lücke, die es zu schließen gilt, wie auch jüngst öffentlich diskutierte Fälle von sexuellen Übergriffen, die sich außerhalb der Arbeitswelt ereignet haben, deutlich gezeigt haben.

Aus Sicht des ÖGB ist nicht nachvollziehbar, dass für sexuelle Übergriffe bzw. Belästigungen, hier weitaus weniger strenge Maßstäbe gelten sollen, denn diese sind

sowohl in und außerhalb der Arbeitswelt kein von Betroffenen zu „duldenes Kavaliersdelikt“, sondern ein unerwünschter Eingriff in ihre persönliche und sexuelle Integrität. Daher soll aus Sicht des ÖGB durch eine zeitgemäße Ausgestaltung des Verbots der sexuellen Belästigung im Strafgesetzbuch klar gestellt werden, dass körperliche Übergriffe sexueller Art als strafrechtlich verpönte Form der sexuellen Belästigung zu qualifizieren sind.

Ausdrücklich begrüßt wird vom ÖGB die Weiterentwicklung des Straftatbestandes des Menschenhandels im vorliegenden Entwurf. Besonders wichtig aus Sicht des ÖGB ist, dass unter „Ausbeutung der Arbeitskraft“ auch die „erhebliche und nachhaltige Unterschreitung gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Mindeststandards“ bei Entgelt und Arbeitszeit laut Entwurf zu subsumieren ist, da diese gegen lebenswichtige Interessen der Opfer verstoßen. Hier ist aus Sicht des ÖGB jedenfalls ein strenger Maßstab anzulegen, der ÖGB regt an diesen strengen Auslegungsmaßstab gleich in den Erläuterungen des Entwurfs zu präzisieren.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär